

Fachspezifische Bestimmungen für den |Kernbereich-/HF-/NF-Bachelor-/Master-Studiengang xxx der Universität des Saarlandes zur (Gemeinsamen) Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x

Vom 00. Monat 20xx

Die Fakultät x der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Artikel x Gesetz vom 00. Monat 20xx (Amtsbl. S. xxx) und auf der Grundlage der (Gemeinsamen) Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx (Dienstbl. Nr. xx, S. x), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der (Gemeinsamen) Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx folgende fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-/Master-Studiengang xxx der Fachrichtung x erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ X
Grundsätze
(vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Die Fakultät x verleiht nach Abschluss der Bachelorprüfung/Masterprüfung im Studiengang x den Grad xxx (B.A. / B.Sc. / M.A. / M.Sc. / ...).
- (2) Der Master-Studiengang xxx ist stärker forschungsorientiert/anwendungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Bachelor-/Master-Studiengangs xxx fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses xxx der Fakultät xxx der Universität des Saarlandes.

§ X
Struktur des Studiengangs und Studienaufwand
(vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Der Bachelor-/Master-Studiengang xxx ist ein Kernbereich-Studiengang/Hauptfach-Nebenfach-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO).
- (2) Der Studiengang umfasst insgesamt 180/120 CP. Davon entfallen:
- auf den Pflichtbereich xx CP
 - auf den Wahlpflichtbereich xx CP
 - auf die Abschlussarbeit xx CP

Näheres regelt die Studienordnung.

- (3) Für Seminare, Projektseminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde.

Kommentiert [SR1]: Vollständige Bezeichnung des Studiengangs unter Angabe von Kernbereich/HF-NF und Bachelor/Master

Kommentiert [SR2]: H: Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

MI: Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes

NT: Gemeinsame Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

P: Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate

W: Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes

Anmerkung: W erlässt für Master-Studiengänge keine Fachspezifischen Bestimmungen, sondern Anhänge zur PO

Kommentiert [SR3]: Datum wird vor Veröffentlichung im Dienstblatt vom Dezernat LS - Recht eingefügt

Kommentiert [SR4]: Verweis auf aktuelle Version der PO der jeweiligen Fakultät/Fachbereich (s.o.)

Kommentiert [SR5]: Nur bei Master-Studiengängen

Kommentiert [SR6]: Nur zu regeln, falls abweichend zur entsprechenden PO

Kommentiert [SR7]: Hier die Struktur des Studiengangs abbilden.

Kommentiert [SR8]: Optional

Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für Vorlesungen.

Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ X
Regelstudienzeit
(vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt x Semester

Kommentiert [SR9]: Nur zu regeln, falls abweichend zur entsprechenden PO

§ X
Zugang zum Master-Studium
(vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Kommentiert [SR10]: Nur für Master-Studiengänge

Beispieltext:

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einen Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Fach erworben hat.
2. und die besondere Eignung (§ 77 Abs. 6 Satz 2 SHSG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. Kriterium 1
 - b. Kriterium 2
 - c. Kriterium 3
- ...

Kommentiert [SR11]: vgl. §77 Abs. 6 SHSG:
Die besondere Eignung kann von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig gemacht werden. Bei konsekutiven Masterstudiengängen wird sie insbesondere auf der Grundlage des zu vertiefenden Bachelorstudienganges festgestellt.

(3) Liegt der Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, den Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen.

Kommentiert [SR12]: i.d.R. 3 Monate nach Semesterbeginn

(4) Sind die im Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte maximal im Umfang von XX CP - im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Kommentiert [SR13]: Maximal 30 CP, vgl. Artikel 12 Absatz 6 BMRPO.

§ X
Unterrichts- und Prüfungssprache
(vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Unterrichts- und Prüfungssprache ist xxx. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtern im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

Kommentiert [SR14]: I.d.R. entspricht die Prüfungssprache der Unterrichtssprache, könnte an dieser Stelle aber auch abweichend geregelt werden.

Kommentiert [SR15]: Auch je nach Art der Prüfungsleistung den Umfang festhalten:
Bei mündlichen Prüfungen oder Klausuren in Form einer Angabe der Dauer.
Bei sonstigen schriftlichen Prüfungen kann auf das Modulhandbuch verwiesen werden.

Dabei bitte im Rahmen der durch die PO vorgegebenen Zeiten bleiben.

Bitte alle Prüfungsleistungen aufführen, die in der Tabelle der Studienordnung auch aufgeführt werden.

§ X
Art und Umfang von Prüfungsleistungen
(vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen xxx. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

Kommentiert [SR16]: Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren, Hausarbeiten, Essays, etc. sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen xxx.

Kommentiert [SR17]: Mündliche Prüfungsleistungen können mündliche Prüfungen, Referate, Seminarvorträge, etc. sein.

§ X Prüfungsvorleistungen (vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Prüfungsvorleistungen umfassen xxx. Näheres regelt die studiengangspezifische Studienordnung.

Kommentiert [SR18]: Prüfungsvorleistungen können Hausarbeiten, Referate, Portfolios und mündlich Prüfungen, etc. sein.

§ X Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen (vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen sind:

- In Modul A: xxx
- In Modul B: xxx
- In Modul C: xxx

Kommentiert [SR19]: z.B. Sprachkenntnisse, Abschluss vorausgegangener Module etc.

Näheres dazu regelt die studiengangspezifische Studienordnung.

§ X Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit/Masterarbeit (vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Neben den in der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Kriterium 1
2. Kriterium 2
3. Kriterium 3

...

Kommentiert [SR20]: vgl. Artikel 20 Abs. 2 BMRPO: „Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen vorsehen.“

§ X Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen (vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor-/Master-Arbeit aus den Gruppen nach Artikel x Abs. x der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x sowie zusätzlich aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Promotionsrecht.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel x der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor-/Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen

Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institutionen x sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

Kommentiert [SR21]: Optional

§ X **Bachelorarbeit/Masterarbeit** (vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Durch die Anfertigung einer Bachelor-/Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie Aufgabenstellungen aus den Bereichen der xxx eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einem Lehrenden des Bachelor-/Master-Studiengangs xxx betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt xxx Wochen. Der mit der Bachelor-/Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit xxx CP kreditiert.

(2) Die selbstständige Ausführung der Bachelorarbeit/Masterarbeit wird in einem xx-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens x Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abgelegt werden. Eine/r der Prüfer/innen soll der/die Themenstellende der Arbeit sein.

Kommentiert [SR22]: vgl. Artikel 22 Abs. 1 BMRPO:
Bachelor-Arbeit:
- 10 CP: 9 Wochen
- 12 CP: 11 Wochen
Master-Arbeit:
- 15 CP: 12 Wochen
- 20 CP: 15 Wochen
- 22 CP: 17 Wochen
- 25 CP: 19 Wochen
- 30 CP: 23 Wochen

Kommentiert [SR23]: Optional

§ X **Gesamtnote** (vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

Kommentiert [SR24]: Optional

§ X **Fortschrittskontrolle** (vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 18 CP,
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP,
- nach 6 Semestern mindestens 105 CP,
- nach 9 Semestern mindestens 165 CP.

- oder -

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 30 CP,
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP,
- nach 6 Semestern mindestens 90 CP.

Kommentiert [SR25]: Regelungen zur Fortschrittskontrolle sollten in den FspB innerhalb des Rahmens der PO der Fakultät immer aufgenommen werden.

Von den Mindest-CP kann dabei im Rahmen von fakultärer PO und BMRPO auch abgewichen werden.

(2) Wenn ein Studierender/eine Studierende, die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende, die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen angemessen (in der Regel um jeweils 1 Semester) verlängern.

§ X
Übergangsregelungen
(vgl. § x Gemeinsame Prüfungsordnung)

Kommentiert [SR26]: Ggf. in Absprache mit Dezernat LS - Recht erstellen.

§ X
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 00. Monat 20xx

Der Universitätspräsident
(...)